



Beitragsordnung

vom 01.10.2001

für die Bereitstellung eines Platzes
in der Kindertagesstätte "Kreatives Freizeit Zentrum"
des Trägervereins "Kreatives Freizeitzentrum e.V"

geänderte Fassung vom 16.04.2019

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch

§§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384; ABl. MBl. S. 481), jeweils in der aktuell gültigen Fassung

§ 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der jeweils aktuell gültigen Fassung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Beitragsordnung gilt für die Kindertagesstätte „Kreatives Freizeit Zentrum“ des freien Trägers der Jugendhilfe „Kreatives Freizeitzentrum e.V.“
- 1.2. Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches gemäß Kindertagesstättengesetz in seiner aktuell gültigen Fassung, eines ggf. notwendigen Feststellungsbescheides des zuständigen Jugendamtes und der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- 1.3. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte einschließlich der Versorgung mit Frühstück und Vesper wird ein Elternbeitrag und für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen Essengeld nach Maßgabe dieser Beitragsordnung erhoben.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1. Kinder im Sinne des Beitragstarifes sind:
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres = Krippenkinder
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn = Kitakinder
 - Kinder im Grundschulalter, 1. bis 6. Schuljahrgangsstufe = Hortkinder
- 2.2. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Beitragsordnung ist gemäß § 17 Abs. 1 des KitaG und §7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.



3. Betreuungszeiten

- 3.1. Die Kindertagesstätte „Kreatives Freizeit Zentrum“ bietet zur vertraglichen Vereinbarung während ihrer Öffnungszeiten (06.00 bis 18.00 Uhr) folgende Betreuungszeiten an, die für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend sind:
- bis 6 Stunden täglich (Regelbetreuung)
 - bis 8 Stunden täglich
 - bis 10 Stunden täglich
 - bis 12 Stunden täglich
- 3.2. Änderungen des Betreuungsumfanges sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten bis zum 10. des Vormonats schriftlich zu beantragen. Soll der Betreuungsumfang gegenüber der festgestellten Regelbetreuung erhöht werden, ist vor der Beantragung beim Jugendamt des Landkreises Barnim zwingend Rücksprache mit der Kindertagesstätte zu halten, ob die notwendige Kapazität des pädagogischen Personals gewährleistet werden kann. Ist die notwendige Kapazität des pädagogischen Personals gewährleistet, ist ein gültiger Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch zur Kindertagesbetreuung vorzulegen. Ist die notwendige Kapazität des pädagogischen Personals nicht gegeben, besteht kein Anspruch auf die Umsetzung des Feststellungsbescheides.

4. Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- 4.1. Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages entsteht die Beitragspflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes.
- 4.2. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes (Anwesenheit des Kindes) bis zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsvertrages.
- 4.3. Ist der Betreuungsvertrag befristet, endet die Beitragspflicht mit dem Tag der Befristung, ohne dass es einer Erklärung der Vertragspartner bedarf.
- 4.4. Die Beitragspflicht erlischt mit der schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist bzw. im Jahr der Einschulung am 31.07. des Jahres.
- 4.5. Für die Betreuung von Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Gemeinde Bernau ist, gilt die Beitragsordnung in gleicher Weise. Eine Kostenübernahmebescheinigung der Wohnortgemeinde ist jedoch Voraussetzung für den Vertragsabschluss.

5. Beitragsfestsetzung

- 5.1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist (Anlage 1).
- 5.2. Der Elternbeitrag wird differenziert festgesetzt und monatlich erhoben. Die Höhe des Essengeldes orientiert sich an der häuslichen Ersparnis. Das Essengeld wird ebenfalls monatlich erhoben.
- 5.3. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes ab dem 15. des laufenden Monats, wird für den Aufnahmemonat der halbe Elternbeitrag und das halbe Essengeld erhoben.
- 5.4. Eine Änderung der Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt:
- bei Vollendung des 3. Lebensjahres mit Wirksamkeit zum 1. Monat nach Vollendung des 3. Lebensjahres
 - bei Erhöhung des für die Festsetzung zugrunde zu legenden Einkommens der Beitragspflichtigen (bei verspätetem Nachweis erfolgt die Änderung rückwirkend) und/ oder der Betreuungsstunden



- bei nachweislicher Reduzierung des für die Festsetzung zugrunde zu legenden Einkommens der Beitragspflichtigen ab dem Monat der Beantragung und/ oder der Betreuungsstunden.

6. Beitragspflichtige

- 6.1. Beitragspflichtig sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes.
- 6.2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

7. Beitragsfälligkeit

- 7.1. Der Elternbeitrag und das Essengeld für den laufenden Monat sind bis zum 05. des Monats fällig.
Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgt in der Regel bargeldlos, mittels jederzeit widerruflicher Lastschriftvollmacht.
- 7.2. Bei Rücklastschriften werden dem Vertragspartner durch den Träger die entstandenen Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- 7.3. Müssen fällige Elternbeiträge angemahnt werden, ist der Träger berechtigt, eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu erheben.

8. Beitragsminderung

- 8.1. Für die 3wöchige Sommerschließzeit der Kindertagesstätte ist im entsprechenden Monat (i.d.R. Juli oder August) des jeweiligen Kalenderjahres für alle Altersgruppen für Frühstück, Vesper und Mittagessen der entsprechende Betrag nur in Höhe 25 von Hundert zu entrichten. Der Elternbeitrag ohne Anteil für Frühstück und/ oder Vesper bleibt davon unberührt.
- 8.2. Als pauschaler Ausgleich für Fehlzeiten während des Kalenderjahres ist der Monat Dezember des Kalenderjahres für alle Kinder beitragsfrei (Elternbeitrag und Essengeld), wenn der Betreuungsvertrag vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres bestand.
Für Kinder, die im Kalenderjahr neu aufgenommen wurden, reduziert sich der Elternbeitrag und das Essengeld im Dezember um jeweils 1/12 für jeden Monat ab Vertragsbeginn.
- 8.3. Bei der Ermittlung des Elternbeitrages werden die im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder wie folgt berücksichtigt:
 - Der Elternbeitrag ermäßigt sich um jeweils 5 von Hundert durch jedes unterhaltsberechtigte Kind der oder des Beitragspflichtigen, welches nicht in einer Kindertagesstätte betreut wird. Der so ermäßigte Beitrag wird auf volle Euro gerundet.
 - Besuchen mehrere Kinder der/ des Beitragspflichtigen eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich der Elternbeitrag entsprechend dem Beitragstarif. Der Beitrag wird auf volle Euro gerundet.

1. Kind	= 100%
2. Kind	= 80%
3. Kind	= 70%
jedes weitere Kind	= 60%



9. Ermittlung der Beitragshöhe

- 9.1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach:
 - a) dem Elterneinkommen gem. § 17 KitaG,
 - b) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/ der Betreuungspflichtigen,
 - c) der vereinbarten Betreuungszeit,
 - d) dem Alter des zu betreuenden Kindes.
- 9.2. Ausschlaggebend für die Ermittlung des Elterneinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind.
Bei Lebensgemeinschaften (ehe- oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind.
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
- 9.3. Leben die Eltern nachweislich getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet.
- 9.4. Die Prüfung der Angaben zum Einkommen der Beitragspflichtigen und die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen erstmalig vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und anschließend in der Regel einmal jährlich zum Jahresanfang.
- 9.5. Maßgebend für die jährliche Festsetzung des Elternbeitrages sind die finanziellen Verhältnisse des Vorjahres. Wenn das Einkommen im laufenden Jahr um mehr als 10 von Hundert vom Einkommen des Vorjahres abweicht, ist das aktuelle Einkommen unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Träger anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages nach dem aktuellen Einkommen des Beitragspflichtigen. Die jährliche Festsetzung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des Jahres.
- 9.6. Wird vom Beitragspflichtigen trotz Verlangen des Trägers in der vom Träger gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen abgegeben, so wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt und erst nach Vorlage der Nachweise des Elterneinkommens neu berechnet. Diese Berechnung gilt ab dem der Vorlage folgenden Monat.
- 9.7. Der Elternbeitrag für ein Krippenkind wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Elternbeitrag für ein Kindergartenkind wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.
- 9.8. Für Kinder, die nicht bei Ihren Eltern leben, sondern Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 und 34 SGB VIII erhalten, ist der Mindestbeitrag laut Beitragstarif zu zahlen.
- 9.9. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit hinaus betreut, wird für jede angefangene Stunde eine Zusatzgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- 9.10. Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene Stunde ein Betrag in Höhe von 5,00 € zu entrichten.
- 9.11. Belegen die Beitragsschuldner durch Vorlage geeigneter Unterlagen, dass ihr Einkommen die Einkommensgrenzen der §§ 82 ff XII. Buch SGB nicht überschreiten, so wird der Grundbeitrag in Höhe des Mindestsatzes für die jeweilige Altersstufe (Krippe, Kindergarten) und nach dem jeweiligen Betreuungsumfang erhoben.



10. Einkommen der Beitragspflichtigen

10.1. Einkommen im Sinne des Beitragstarifs ist:

Bruttoeinkommen

(einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

abzgl. Lohnsteuer

abzgl. Kirchensteuer

abzgl. Solidaritätszuschlag

abzgl. AN-Anteil der Beiträge zur Sozialversicherung

= **Nettoeinkommen**

zzgl. Sonstige Einnahmen

abzgl. zu leistende Unterhaltszahlungen

= **anrechenbares Einkommen**

10.2. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge (unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, wie:

a) wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,

b) Renten

c) Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind, welches die Kita besucht,

d) Lohnersatzleistungen

(z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, BAFöG, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz)

außer staatliche Zahlungen wie Wohngeld, Kindergeld und BAFöG (als zinsloses staatliches Darlehen).

Werbekosten werden nicht berücksichtigt.

10.3. Das Einkommen der Beitragspflichtigen aus selbständiger Tätigkeit ist:

Gesamtbetrag der Einkünfte

abzgl. Einkommenssteuer

abzgl. Kirchensteuer

abzgl. Solidaritätszuschlag

abzgl. Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

abzgl. zu leistende Unterhaltszahlungen

= **anrechenbares Einkommen**

Bei den Beiträgen für die Renten- und Pflegeversicherung wird ein am Arbeitnehmeranteil der gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung orientierter Prozentsatz anerkannt.

Bei den Beiträgen für die Krankenversicherung wird ebenfalls ein am Arbeitnehmeranteil an der gesetzlichen Krankenversicherung orientierter Prozentsatz anerkannt, der jedoch maximal 1,5% über dem Höchstsatz einer gesetzlichen Krankenversicherung liegen darf. Das anrechenbare Einkommen ist dem Bescheid über die Einkommenssteuer zu entnehmen bzw. vom Steuerberater des Selbstständigen auszurechnen.

Bei Selbständigen, die noch keinen Bescheid über die Einkommenssteuer erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.



10.4. Das Einkommen der Beitragspflichtigen, die verbeamtet sind, wird analog berechnet.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus dieser oder einer anderen Einkunftsart und mit Verlusten des zusammen veranlagten Beitragsschuldners ist nicht zulässig.

11. Gastkinder

Die zeitweilige Unterbringung von Gastkindern ist während der Öffnungszeiten nach Überprüfung der Kapazität der Kindertagesstätte möglich und bedarf des Abschlusses eines Betreuungsvertrages (Gastvertrages). Die Höhe des Tagessatzes für Elternbeitrag und Essengeld ist der Beitragstabelle zu entnehmen..

12. In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 16.05.2019 in Kraft.

Der Vorstand des Vereins